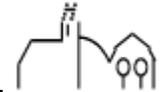


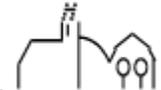


Synopse

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen 01.01.2016	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen 01.01.2023
Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 29.10.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:	Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 30.06.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:
§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs	§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs
<p>(1) Die Wasser- und Stromversorgung der Gemeinde Tuningen wird unter der Bezeichnung „Versorgungsbetrieb Tuningen“ als Eigenbetrieb geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser und Strom. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden und Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.</p>	<p>(1) Die Wasser- und Stromversorgung der Gemeinde Tuningen wird unter der Bezeichnung „Versorgungsbetrieb Tuningen“ als Eigenbetrieb geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser und Strom. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden und Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.</p>
§ 2 Gemeinderat	§ 2 Zuständigkeit
(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm	(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch



<p>durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.</p>	<p>die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.</p> <p>(2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p> <p>(3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Amtsleiter der Finanzverwaltung.</p> <p>(2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p> <p>(3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital</p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-</p>



<p>Das Stammkapital wird zum 13. Dezember 2002 auf 25.000 € festgesetzt.</p>	<p>HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. (2) Das Stammkapital wird auf 25.000 € festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 30.09.1999 und die jeweiligen Änderungssatzungen außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Betriebssatzung vom 01.01.2016 und alle Änderungssatzungen außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> <p>Tuningen, den 12.11.2015</p> <p>gez. Roth, Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> <p>Tuningen, den 30.06.2022</p> <p>gez. Ralf Pahlow, Bürgermeister</p>